

**Hauptsatzung
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.09.2008
in der Fassung der
2. Änderungssatzung
vom 01.07.2020**

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz vom 24. Oktober 1972, GV. NRW. S. 284) wurden die bisherige Stadt Bad Oeynhausen sowie die Gemeinden des bisherigen Amtes Rehme: Dehme, Eidinghausen, Lohe, Rehme, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen "Stadt Bad Oeynhausen" erhalten hat.
- (2) Das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Stadt Bad Oeynhausen gehören. Es ist in die folgenden Stadtteile eingeteilt: Bad Oeynhausen, Dehme, Eidinghausen, Lohe, Rehme, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen.
- (3) Die Stadtteile führen den Namen "Bad Oeynhausen, Stadtteil Dehme" usw.

**§ 2
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Bad Oeynhausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 13.12.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau, eine silberne (weiße) viersprossige Leiter. Darüber, getrennt durch einen silbernen (weißen) Wellenbalken, in einem roten Schildhaupt drei silberne (weiße) Merletten.

- (2) Der Stadt Bad Oeynhausen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 13.12.1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Von Blau-Weiß-Blau im Verhältnis

1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

Beschreibung des Banners:

Von Blau-Weiß-Blau im Verhältnis

1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der oberen Hälfte.

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.
- (4) Die Farben der Stadt sind Blau-Weiß-Blau.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Das Nähere wird durch eine von dem Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen der Einwohner) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Auf Antrag von 50 Einwohnern soll der Rat zu einem benannten Thema eine Versammlung der Einwohnerschaft einberufen.
- (3) Eine Versammlung der Einwohnerschaft soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die genannte Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (4) Hat der Rat die Durchführung einer entsprechenden Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Anregungen und Beschwerden sind zu protokollieren. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Den Antragstellenden bzw. den Beschwerdeführenden ist Gelegenheit zu geben, das Anliegen im zuständigen Fachausschuss noch einmal mündlich vorzutragen. Zu einem Anliegen kann nur eine Person sprechen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Hauptausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Soweit er nicht selbst zuständigkeitshalber entscheidet, überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses und des für die Entscheidung zuständigen Fachausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6
Bezeichnung des Rates
und
der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bad Oeynhausen".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

§ 7
Eilbeschlüsse / Dringlichkeitsentscheidungen

Eilbeschlüsse des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters (§ 60 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat stellt Zuständigkeitsregelungen für die Ausschüsse auf.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ein Integrationsrat gem. § 27 GO NRW wird gebildet. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 6 Monaten damit zu befassen. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt und 5 Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

§ 9 Akteneinsicht

Die Akteneinsichtsrechte ergeben sich aus § 55 GO NRW.

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten auch ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien:

- Kindergartenräte der städt. Kindergärten
- Seniorenbeirat
- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Beirat für Angelegenheiten ausländischer Einwohner
- VHS-Konferenz (Beirat)

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In begründeten Einzelfällen sind die Angaben durch Vorlage eines Steuerbescheides zu bestätigen.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.
Der monatliche Höchstbetrag darf 1.240,00 € nicht überschreiten.

- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Rates nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten und allen übrigen Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge mit den übrigen Dienstkräften mit geringen finanziellen Auswirkungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
Grundsätzlich sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die regelmäßig wiederkehrend, nach Größe, Umfang und Finanzkraft der Stadt von eher geringer Bedeutung sind. Hierzu zählen u.a. Vergaben bis zu einer Höhe von 125.000,00 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 13 Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.
Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.
Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Oeynhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke.
Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt.
- (2) Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen - www.badoeynhausen.de - veröffentlicht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Oeynhausen in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Rathauses, Ostkorso 8, unterrichtet. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (4) Bei öffentlichen Zustellungen erfolgt die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Rathauses, Ostkorso 8.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Hauptausschusses nach Satz 1 und des Rates nach Satz 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2, gilt Absatz 1.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen, sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

§ 16

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die 2. Änderungssatzung ersetzte Regelung außer Kraft.

Hinweis: Diese Satzung ist am 16.07.2020 im Amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden und tritt somit am 17.07.2020 in Kraft.